

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Vermögenssteuer: Steuersubjekt

Geltungsbereich

Der Vermögenssteuer einer steuerpflichtigen Person unterliegt das gesamte Reinvermögen. Ein solches ist vorhanden, wenn der Steuerwert der Aktiven die Passiven übersteigt.

Bei Verheirateten in ungetrennter Ehe wird das Vermögen der beiden Eheleute zusammengerechnet; das gemeinsame Reinvermögen der beiden Eheleute unterliegt der Besteuerung.

Bei unmündigen Kindern wird das Vermögen bei der Inhaberin / beim Inhaber der elterlichen Sorge, zusammen mit deren / dessen Vermögen besteuert.

Bei Nutzniessung sind die betroffenen Vermögenswerte von der nutzniessungsberechtigten Person gemäss den ordentlichen Bewertungsgrundsätzen zu versteuern.

Bei Treuhandvermögen wird das betroffene Vermögen steuerrechtlich als Vermögen der Treugeberin / des Treugebers betrachtet und somit nicht der Treuhänderin / dem Treuhänder zugerechnet. Bei einem nicht nachgewiesenen Treuhandverhältnis oder bei unbekannter Treugeberin / unbekanntem Treugeber werden die steuerbaren Leistungen und Werte der Treuhänderin / dem Treuhänder zugerechnet.

Bei Erbengemeinschaften beziehungsweise Gesamthandschaft hat grundsätzlich jede erbberechtigte Person beziehungsweise jede Teilhaberin und jeder Teilhaber ihren Anteil an den Gesamtaktiven und Gesamtpassiven persönlich zu versteuern.

Bei einfachen Gesellschaften sind deren Vermögenswerte den Beteiligten nach Massgabe ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft zuzurechnen.

Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden die steuerbaren Leistungen und Werte den Teilhaberinnen und Teilhabern anteilmässig zugerechnet. Die Besteuerung richtet sich nach dem Innenverhältnis.

Bei Vermögenswerten in mehreren aargauischen Gemeinden wird das Vermögen vollumfänglich am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person besteuert.